

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes des Journalistenkreises Recklinghausen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2008 als Anlage zur Satzung

§ 1

Nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

§ 2

Die Durchführung obliegt einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Hierbei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem mit einfacher Mehrheit eine Protokollantin oder einen Protokollanten zur Niederschrift des Wahlvorgangs und der Wahlergebnisse.

§ 3

Zur Wahl des Vorstandes ist jedes stimmberechtigte Mitglied vorschlagsberechtigt. Es hat seinen Vorschlag beim Wahlleiter anzubringen. Der Wahlleiter stellt alsdann die zur Wahl gestellten Kandidaten fest. Nach dieser Feststellung können neue Kandidaten nicht mehr festgestellt werden. Der Wahlleiter gibt den Kandidaten Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen. Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 4

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet geheim statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Versammlung beantragt. (Dies ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Wahl zu erfragen.) Die Beisitzer können, sofern nicht mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind, gemeinsam und in offener Wahl gewählt werden.

§ 5

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden jeweils nicht mitgezählt.

§ 6

Für das Abstimmungsverfahren bei geheimer Wahl gilt:

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die den Namen eines Kandidaten enthalten, der vom Wahlleiter nicht als nominiert bekannt gegeben worden ist,

b) in denen mehr als ein Name angegeben worden ist;

(2) als Stimmenthaltung gilt,

- a) die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels,
- b) die Abgabe eines durchgestrichenen Stimmzettels.

§ 7

Der Vorsitzende des Wahlausschusses befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung der Frage ist der Wahlgang abgeschlossen.

§ 8

Über den Wahlgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Wahlleiter und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen. Die unterzeichnete Anlage soll zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung dem DJV-Landesverband NRW, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, zugesandt werden.